

brochen. In Betreff der vor das Inkrafttreten des Obligationenrechts fallenden Zinszahlungen steht dies nach dem Entscheide der Vorinstanz ohne weiters fest, da insoweit noch kantonales und nicht eidgenössisches Recht maßgebend ist. Allein auch für die spätern, nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilenden, Akte gilt das Gleiche. Es muß nämlich dabei von der kantonalarrechtlichen und daher vom Bundesgerichte nicht nachzuprüfenden Entscheidung der Vorinstanz ausgegangen werden, daß der Beklagte niemals selbst Mitglied der Gesellschaft S. Laef & Cie. geworden sei und als Erbe eines durch Tod ausgeschiedenen Gesellschafters für Gesellschaftsschulden nicht mehr als solidarischer Mitschuldner, sondern nur noch subsidiär, wie ein „Währschaftsträger“, hafte. Ist aber hievon auszugehen, so ist klar, daß Rechts-handlungen gegen die Gesellschaft die Verjährung gegen den Beklagten nicht unterbrechen. Als Regel ist gewiß auch für das Obligationenrecht festzuhalten, daß die Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung oder Rechtsverfolgung nur gegen denjenigen Verpflichteten wirkt, gegenüber welchem sie geschieht. Eine Ausnahme hievon statuiert das Gesetz in Art. 155 für Solidarschuldner und Mitschuldner einer untheilbaren Leistung und für den Bürgen. Diese Ausnahme gründet sich auf die besondere Natur der betreffenden Verhältnisse und darf nicht ausgedehnt werden; in allen andern Fällen gemeinsamer Verpflichtung muß es bei der Regel bewenden, daß Rechts-handlungen gegen einen Mitverpflichteten die andern nicht berühren, da es an einem Rechtsgrunde dafür fehlt, die Wirkung von Rechts-handlungen, die von oder gegenüber einem Mitverpflichteten geschehen sind, auch auf die andern auszudehnen. Zu Unterstützung dieser Entscheidung für Fälle der vorliegenden Art darf übrigens auch auf die Analogie des Art. 588 O.-R. verwiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird, in Abweisung der Einrede des Beklagten als statthaft erklärt, dagegen wird dieselbe als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 23. März 1891 sein Bewenden.

79. Urtheil vom 21. Juli 1891 in Sachen
Volksbank Reinach gegen Wohnlich.

A. Durch Urtheil vom 29. April 1891 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die Forderungen, welche die Rechtsvorgängerin der Beklagten, Spar- und Leihkasse Reinach, im Konkurse des Klägers angemeldet hat, werden als nicht mehr bestehend beziehungsweise als erloschen erklärt.

2. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger sämtliche Kosten des Streitens mit 226 Fr. 35 zu ersetzen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte Volksbank Reinach die Weiterziehung an das Bundesgericht. In der gestrigen Verhandlung, in welcher die Parteivorträge angehört wurden, hat der Anwalt der Beklagten darauf angetragen, das angefochtene Urtheil sei aufzuheben und die Klage abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen hat der Anwalt des Klägers beantragt, es sei in Abweisung der gegnerischen Beschwerde die vorinstanzliche Entscheidung zu bestätigen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist aus den Akten folgendes hervorzuheben: Am 11. Oktober 1887 war über den Kläger in Basel der Konkurs ausgebrochen; in demselben hatte die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Spar- und Leihkasse Reinach, Forderungen angemeldet. Nachdem auch über den Bruder des Klägers, Albert Wohnlich, sowie dessen Firma Albert Wohnlich & Cie. in Reufenthal, Kantons Aargau, dort der Konkurs ausgebrochen war, wurde zwischen Albert Wohnlich einerseits und der auch in diesem Konkurse als Gläubigerin beteiligten Spar- und Leihkasse Reinach (sowie dem Notar J. Wälchli) andererseits am 8. November 1888 ein Vertrag abgeschlossen, um die Durchführung des Konkurses über A. Wohnlich, welcher ein Akkommodement mit seinen Gläubigern anstrebte, abzuden. In diesem Vertrage wird in Art. 7 eine Bestimmung über die

Regulirung von Wechsel- und Rückbürgschaftsverpflichtungen getroffen, welche der Kläger Eduard Wöhnlich für seinen Bruder Albert Wöhnlich eingegangen hatte. Dieselbe lautet: „Als Ersatz, „bestimmt für die Wechsel- und Rückbürgschaftsverpflichtungen „des Eduard Wöhnlich in Zürich gegen die hierseitigen Mitkon- „trahenten sorgt Albert Wöhnlich für eine Faustpfandverschreibung „Seitens der Herren: 1. J. Müller-Biland in Basel in Bezug „auf dessen eingegebene Forderung Nr. 14 des Geldtagsproto- „kolls; 2. C. Hierholz in Kolmar, Schwager des Herrn Eduard „Wöhnlich in Bezug auf dessen auf den Namen der Volksbank „in Basel geltend gemachten Ansprüche in Geldtag Albert Wöhn- „lich & Cie.; 3. Eduard Wöhnlich in Zürich für 2037 Fr. „Auf den Zeitpunkt, da diese Verschreibungen rechtsgültig zu „Stande gekommen sein werden, erlöschen die fraglichen Ver- „pflichtungen des Ed. Wöhnlich gegen die Spar- und Leihkasse „Reinach und gegen J. Wälchli.“ Auf dem dem Albert Wöhnlich eingehändigten Exemplar dieses Vertrages ist eine vom 10. Dezember 1888 datirte Erklärung des Eduard Wöhnlich nachge- tragen, wodurch dieser sich mit den ihn betreffenden Bestim- mungen des Vertrages vollständig einverstanden erklärt. Im Vertragsexemplar der Beklagten findet sich dagegen dieser Nach- trag nicht. J. Müller-Biland, C. Hierholz und Eduard Wöhnlich errichteten hierauf am 12. und 14. November 1888 „Faustpfand- verschreibungen,“ wonach sie ihre in Art. 7 des Vertrages vom 8. November 1888 bezeichneten Forderungen an Albert Wöhnlich der Spar- und Leihkasse Reinach und dem J. Wälchli für deren im Geldtage des A. Wöhnlich angemeldete Ansprachen an letztern als Faustpfand verschrieben. Die betreffenden Faustpfandverschrei- bungen enthalten übereinstimmend die Bestimmung, daß die über die verpfändeten Forderungen bestehenden „Forderungspapiere“ der Spar- und Leihkasse Reinach zu übergeben seien, daß dagegen Eduard Wöhnlich seiner Verpflichtungen gegen die Spar- und Leih- kasse Reinach sowie gegen J. Wälchli in Reinach entlassen werde. Dieselben wurden der Spar- und Leihkasse Reinach mit Schreiben des Notars Lüscher in Zürich vom 11. Dezember 1888 über- sendet, mit dem Beifügen, daß die Spar- und Leihkasse (sowie Notar Wälchli) autorisirt seien, die den faustpfändlich verschriebenen

Guthaben zu Grunde liegenden „Forderungsausweise,“ welche sich bei den Liquidationsakten der Firma Albert Wöhnlich & Cie. res- pektive Albert Wöhnlich in Leusenthal als Beilagen zu den da- herigen Ansprachen befinden, auf der Gerichtskanzlei Kulm zu erheben. Die Spar- und Leihkasse Reinach bescheinigte mit Schrei- ben vom 15. Dezember 1888 den Empfang der Faustpfandver- schreibungen, die sie in „Verwahrung nehme,“ ohne weitere Notitur. Als nun aber Eduard Wöhnlich hierauf gestützt (zum Zwecke seiner Rehabilitirung in Basel) von der Spar- und Leih- kasse Reinach respektive deren Rechtsnachfolgerin, der Volksbank Reinach, die Erklärung verlangte, er sei von seinen Verpflich- tungen ihr gegenüber entlastet, wurde ihm diese Erklärung ver- weigert; er trat daher klagend auf, mit dem Begehren, es sei zu erkennen, daß die Forderungen, welche die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Spar- und Leihkasse Reinach, im Konkurse des Klägers angemeldet hat, nicht mehr bestehen, beziehungsweise er- löschen sind, unter Kostenfolge.

2. Die Beklagte hat der Klage in erster Linie die Einwendung entgegengesetzt, der Kläger Eduard Wöhnlich könne aus dem Ver- trage vom 8. November 1888 keine Rechte herleiten, da er bei dessen Abschluß nicht mitgewirkt, sie mit ihm überhaupt niemals verhandelt habe. Diese Einwendung ist unbegründet. Nach Art. 128 O.-R. sind Verträge zu Gunsten Dritter gültig und ist auch der Dritte berechtigt, selbständig die Erfüllung zu fordern, wenn dies die Willensmeinung der Kontrahenten war. Art. 7 des zwischen Albert Wöhnlich und der Spar- und Leihkasse Reinach abge- schlossenen Vertrages vom 8. November 1888 nun enthält eine Vereinbarung zu Gunsten des Eduard Wöhnlich und es ist, wie die Vorinstanz in keineswegs rechtsirrhümlicher sondern im Gegen- theil durchaus richtiger Weise feststellt, anzunehmen, daß die Willensmeinung der Kontrahenten dahin ging, der begünstigte Dritte, C. Wöhnlich, solle selbständig berechtigt werden, Erfül- lung zu verlangen, d. h. geltend zu machen, daß seine Verpflich- tungen gegenüber der Beklagten durch die im Vertrage vorgesehenen Leistungen getilgt werden können oder getilgt worden seien. Der Kläger ist daher zur Klage berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob seine, dem einen Vertragsdoppel nachgetragene Erklärung vom

10. Dezember 1888 von der Beklagten genehmigt worden ist oder nicht.

3. Im Weiteren wendet die Beklagte ein, die Voraussetzungen, unter welchen nach dem Vertrage vom 10. November 1888 der Kläger von seinen Verpflichtungen frei werde, seien nicht erfüllt, denn die bedungenen Faustpfänder seien nicht rechtsgültig bestellt worden. Die Faustpfandurkunden seien nur von den Pfandgebern, nicht, wie gesetzlich erforderlich wäre, auch von den Pfandnehmern unterzeichnet; eine Anzeige der Verpfändung an den Schuldner habe nicht stattgefunden und es seien auch die Schuldscheine ihr nicht übergeben worden. Es mangeln daher die Voraussetzungen einer gültigen Faustpfandbestellung nach Art. 215 D.-R. Speziell die vom Kläger ausgehende Faustpfandbestellung sei auch deshalb ungültig, weil die verpfändete Forderung zu seiner Konkursmasse gehöre, er also über dieselbe nicht habe disponiren können.

4. Was nun vorerst den Einwand der mangelnden Dispositionsfähigkeit des Klägers anbelangt, so kann die Beklagte mit demselben nicht gehört werden. Nach einer Bescheinigung der Zivilgerichtskanzlei von Basel haben mit Ausnahme der Spar- und Leihkasse Kleinach und des Notars J. Wächli sämtliche Konkursgläubiger des Klägers sich für befriedigt erklärt. Der Aufhebung des Geltstages steht also nichts mehr entgegen, als die Weigerung der Kontrahenten des Vertrages vom 10. November 1888, den Kläger seiner Verpflichtungen gegen sie zu entlassen. Bei dieser Sachlage ist klar, daß erstere, sofern im Uebrigen die vertragsmäßigen Leistungen erfüllt sind, sich nach den Grundsätzen der bona fides nicht darauf berufen können, der Kläger sei als Geltstager dispositionsunfähig; sie haben den Vertrag in voller Kenntniß der Sachlage, im Bewußtsein daß der Kläger im Geltstage liege, abgeschlossen, sie können nun nicht nachträglich die Erfüllung des Vertrages durch die Berufung darauf vereiteln, daß der Kläger als Geltstager nicht dispositionsfähig sei, während die Aufhebung des Geltstages einzig durch ihr Verhalten vereitelt wird.

5. Die Behauptung, daß es zur Gültigkeit einer Faustpfandbestellung der Unterschrift nicht nur des Pfandgebers sondern auch des Pfandnehmers bedürfe, ist nach Art. 12 D.-R. offenbar

unbegründet, da der Pfandgläubiger durch den Pfandvertrag ja keine Verpflichtung eingeht sondern lediglich ein Recht erwirbt. Ebenso ist die Einwendung, daß eine Anzeige der Verpfändung an den Schuldner der verpfändeten Forderung nicht stattgefunden habe, völlig bedeutungslos. Auch wenn es hier, wo der Schuldner der verpfändeten Forderung selbst kraft vertraglicher Verpflichtung die Pfandbestellung vermittelt hat, einer besondern Anzeige an denselben noch bedurfte und eine solche nicht stattgefunden haben sollte, so kann doch die Beklagte diesen Mangel dem Kläger nicht entgegengehalten. Denn sie hat sich denselben, da es ja durchaus in ihrer Stellung als Pfandnehmerin lag, diese Anzeige zu machen, lediglich selbst zuzuschreiben. Ernsthaft in Betracht kann nur die Einwendung kommen, daß die für die verpfändeten Forderungen bestehenden Schuldscheine nicht übergeben worden seien. In dieser Richtung ist zuzugeben, daß nach Art. 215 D.-R. zu gültiger Verpfändung einer verbrieften Forderung die Uebergabe des Schuldscheines an den Gläubiger erforderlich ist und diese nicht etwa, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint, dadurch ersetzt werden kann, daß die Forderungstitel als Beilagen einer Geltstagsansprache amtlich deponirt sind u. dergl. Freilich können nach Art. 215 D.-R. auch unverbrieft Forderungen verpfändet werden und kann in diesem Falle natürlich von einer Uebergabe des Schuldscheines nicht die Rede sein. Allein verbrieft Forderungen, d. h. solche für welche ein Schuldschein besteht, können nach dem klaren Wortlaut des Art. 215 cit. (vergl. insbesondere auch den französischen Text) nur unter Uebergabe des Schuldscheines gültig verpfändet werden. Unterbleibt diese, so erwirbt der Gläubiger kein Pfandrecht und ist demgemäß z. B. einem spätern Cessionar der Forderung gegenüber nicht geschützt. Allein im vorliegenden Falle ist nun nicht anzunehmen, daß für die verpfändeten Forderungen überhaupt Schuldscheine bestehen. Der Kläger verneint dies und die Beklagte, welche es behauptet, hat in der Klagebeantwortung des gänzlichen unterlassen, ihre Behauptung irgendwie näher zu substantziren, während sie dies doch hätte thun sollen und, wenn wirklich Schuldscheine bestanden, sehr leicht hätte thun können. Demnach ist davon auszugehen, die verpfändeten Forderungen seien überhaupt keine verbrieften Forderungen, d. h. es bestehen

für dieselben keine Schuldscheine des Schuldners der verpfändeten Forderungen, vielmehr handle es sich um unverbriefte Forderungen und die Forderungspapiere oder Forderungsausweise, von welchen in den Faustpfandverschreibungen u. s. w. die Rede ist, bestehen lediglich in Betreibungsakten oder Belegen für Zahlungen, welche die Verpfänder für Albert Wohnlich geleistet haben (Rechnungsaufstellungen, Buchauszügen u. s. w.). Ist aber dem so, so ist die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, denn alsdann sind die Faustpfandbestellungen gültig oder lag und liegt es doch in der Hand der Beklagten, dieselben durch Anzeige an den Schuldner jederzeit zur Perfektion zu bringen. Der Umstand, daß die etwa von den Verpfändern im Geltstage des Albert Wohnlich eingebrachten Belege nicht übergeben worden sind, kann zur Abweisung der Klage nicht führen, um so weniger als ja die Beklagte in dem Vertrage vom 10. November 1888 die schriftliche Anerkennung der fraglichen Forderungen durch den Schuldner besitzt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau sein Verwenden.

80. Urtheil vom 4. September 1891 in Sachen Christen-Kesselbach gegen Danioth.

A. Durch Urtheil vom 13. Mai 1891 hat das Obergericht von Uri erkannt:

1. Es sei das erstinstanzliche Urtheil aufgehoben, das Hauptrechtsbegehren des Danioth begründet erklärt, dagegen dessen Entschädigungsforderung abgewiesen.

2. Christen hat 10 Fr. Gerichtsgeld zu zahlen und dem Danioth 50 Fr. an die Kosten zu vergüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt

sein Anwalt, es seien in Aufhebung des obergerichtlichen Urtheils dem Beklagten seine Rechtsbegehren zuzusprechen und es sei danach zu erkennen, der Kläger sei mit seinem Begehren in allen Theilen abzuweisen und der Beklagte berechtigt zu erklären, die Firma Grand Hôtel Bellevue in das Handelsregister eintragen zu lassen und gleichartige Affischen zu gebrauchen, unter Kostenfolge.

Der Vertreter des Klägers erklärt, daß er sich der gegnerischen Beschwerde anschließe und beantragt, es seien unter Abweisung der gegnerischen Beschwerde die Rechtsbegehren der Klage in vollem Umfange gutzuheißen und demnach der Beklagte zu verhalten:

a. Den Gebrauch des Ausdruckes « Grand Hôtel » in seinen Geschäftsfirmen fernerhin gänzlich zu unterlassen und besagten Ausdruck aus allen Publikationsmitteln und Affischen, Firmaschilden, Karten u. s. w. zu entfernen und

b. Dem Kläger wegen mißbräuchlicher Ausbeutung der Firma Grand Hôtel in Andermatt eine Aversalsumme von 6000 Fr. zu bezahlen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Adrich Danioth hat im Jahre 1888 in Andermatt einen von ihm neu gebauten Gasthof eröffnet, welchen er in den Aufschriften u. s. w. als Grand Hôtel Andermatt, auf einer Tafel auch einfach als Grand Hôtel bezeichnete. Er ließ als seine Firma in's Handelsregister eintragen: „Ad. Danioth, Grand Hôtel in Andermatt.“ Der Beklagte Sebastian Christen-Kesselbach betreibt in Andermatt schon seit 1872 einen Gasthof, für welchen er die Bezeichnung « Hôtel Bellevue » oder „Kurhaus und Hôtel Bellevue“ gebrauchte; schon vor der Errichtung des Grand Hôtel Andermatt hat er in Inseraten u. dergl. (z. B. im Frankfurter Hotel-Adressbuch von 1886) seinen Gasthof gelegentlich als Grand Hôtel Bellevue bezeichnet. Einen Eintrag seiner Firma in das Handelsregister bewirkte er erst am 27. Dezember 1890. Der Eintrag lautet: „Inhaber der Firma: Sebastian Christen-Kesselbach, in Andermatt, ist Sebastian Christen-Kesselbach von und wohnhaft in Andermatt; Natur des Geschäfts: Betrieb des Hôtel Bellevue und dessen Dependenz.“ Da Christen-Kesselbach auch nach Eröffnung des Grand Hôtel Andermatt seinem Gasthose